

Bezeichnung der Körperschaft

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage ZVE

2018

Steuernummer

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 44 47	
1	Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; lt. gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2018 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2017/2018 (2018)	20.10
1a	Dazu / Davon ab: Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; lt. gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2018 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2018/2019	20.12
1b	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer lt. gesonderter Aufstellung) 18 50	20.38
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	Laufender Gewinn	
2	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 180 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	
3	Dazu / Davon ab: Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 180 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 180 der übrigen Anlagen GK 47	13.151
5	Veräußerungs-/Aufgabegewinn 44 47	13.251
6	Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerter oder aufgegebenen Betriebe	13.252
7	Davon ab: Veräußerungskosten	13.253
7a	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.249
7a	Dazu: Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG 44 47	
8	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG	13.175
	Dazu: Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung von inländischem unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG (lt. gesonderter Ermittlung)	
9	Einkünfte aus selbständiger Arbeit 44 47	13.160
10	Dazu / Davon ab: Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinn) aus selbständiger Arbeit aus eigenen Betrieben (lt. gesonderter Ermittlung)	13.161
11	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer lt. gesonderter Aufstellung) 18 50	26.40
12	Einkünfte aus Kapitalvermögen 7 44 47	25.120
	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 und 9 EStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	
12a	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 44 47	13.330
	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. gesonderter Ermittlung)	
12a	Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte i. S. des § 6 Abs. 2 InvStG von (Spezial-)Investmentfonds	13.330
	Dazu / Davon ab: Inländische Immobilienerträge nach § 6 Abs. 4 InvStG sowie sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen	
13	Sonstige Einkünfte	26.58
14	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 60	26.60
	Dazu: Einnahmen	
15	Davon ab: Werbungskosten	26.62
16	Private Veräußerungsgeschäfte 47	26.64
	Dazu: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (grundsätzlich nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten; lt. gesonderter Einzelaufstellung)	
17	Leistungen 47	13.260
	Dazu: Einkünfte aus Leistungen (nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten)	
18	Einkünfte, für die der Antrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG gestellt wird 64 61	13.261
	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	
19	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG unterliegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	
19	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Abzug ausländischer Steuern	EUR
19	Zwischensumme (Übertrag)	
20	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 42 aller Anlagen AEST)	
21	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (Summe aus 20 % des Betrages lt. Zeile 11, 70 % des Betrages lt. Zeile 14, 60 % des Betrages lt. Zeile 17, 85 % des Betrages lt. Zeile 20, 40 % des Betrages lt. Zeile 23 und 20 % des Betrages lt. Zeile 26 aller Anlagen AEST zuzüglich Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen AEST)	
21a	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG aus Organgesellschaften (Summe der Beträge lt. Zeile 25a aller Anlagen OT)	
22	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus der Beteiligung an Mitunternehmer-schaften (wenn nicht Organgesellschaft: Übertrag in Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR 16.267
23	Nur bei Organgesellschaften: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt) lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus der Beteiligung an Mitunternehmer-schaften	16.269
24 und 25 frei	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG	
26	Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Abs. 1 EStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	16.127
27	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen AEV)	16.128
28	Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	15.62
	Davon ab: Abzuziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	
28a	Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 10 InvStG	15.63
	Davon ab: Nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 10 InvStG steuerfreie Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen	
29	Sanierungserträge nach § 3a EStG	
	Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. von § 3a Abs. 2 EStG (Sanierungsertrag) (Betrag lt. Zeile 1 der Anlage SAN)	15.71
30	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres (Betrag lt. Zeile 2 der Anlage SAN)	15.72
31	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag i. S. des § 3a Abs. 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraums ⁵⁹	15.73
32	Summe der Einkünfte	
33	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte	
	Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG)	
34	Zuwendungen Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag lt. Zeile 7 der Anlage Z)	
35	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG	16.121
	Dazu: Hinzurechnungsbetrag ¹⁰	
36	Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG	
	Zwischensumme	
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) ^{31 67}	15.51
38	Einkommenszurechnung bei einem Organträger Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)	
39	Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung	
	Zwischensumme	
40	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	15.52
41	Minderung der laufenden Verluste nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG (Betrag lt. Zeile 17 der Anlage SAN)	15.78
42	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 EStG (Betrag lt. Zeile 19 der Anlage SAN) ⁴⁷	15.79
43	Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft Zwischensumme (Übertrag) (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)	

Zeile		EUR
43	Zwischensumme (Übertrag)	
44	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)	
45	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage OG)	
46	Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG Zwischensumme	
47	Zeilen 47 bis 51: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften und nicht in den Fällen lt. Zeile 52: Betrag lt. Zeile 46	EUR
48	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	15.53
49	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft ⁶⁰	15.54
50	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT) ⁶⁰	
51	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
52	Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Verwendung der Anlage ÖHK – nicht bei Organgesellschaften – Dazu: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag lt. Zeile 36 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)	15.74
53	Gesamtbetrag der Einkünfte	
54	Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen, und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag lt. Zeile 38 aller Anlagen ÖHK)	15.75
55	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG	
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens		
Verlustabzug		
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste oder des Betrages lt. Zeile 5 der Anlage Invest-Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Betrag lt. Zeile 57 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
60	Abzugsbetrag nach § 10g EStG Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €) ⁴⁷	15.43
61	Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen Zeilen 61 bis 66: Nur bei Überdotierung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen Zwischensumme	
62	Davon steuerpflichtiges Einkommen in Höhe der Überdotierung (Betrag lt. Zeile 61 multipliziert mit dem Wert lt. Zeile 61 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert lt. Zeile 59 der Anlage Kassen bzw. Betrag lt. Zeile 61 multipliziert mit dem Wert lt. Zeile 78 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert lt. Zeile 76 der Anlage Kassen)	
63	Zeilen 63 bis 66: Nur für Unterstützungskassen, die Kapitalgesellschaften sind Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen	EUR
64	Festgestellter Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 6 Nr. 2 KStG zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
65	Davon ab: Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 und 5 KStG (wenn Betrag lt. Zeile 62 positiv: niedrigerer Betrag aus den Zeilen 62, 63 oder 64)	15.58
66	Festzustellender Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 6 Nr. 2 KStG zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums (Betrag lt. Zeile 64 abzüglich Betrag lt. Zeile 65)	
67	Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Dazu: Einkommen i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG	15.55
68	Einkommen (Übertrag)	

Zeile		EUR
68	Einkommen (Übertrag)	
	Nur bei Genossenschaften und steuerpflichtigen Vereinen, die ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen:	
68a	Die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 25 KStG liegen vor 15.28 2 = ja	
68b	Davon ab: Freibetrag nach § 25 KStG	
69	Davon ab: Freibetrag nach § 24 KStG (wenn es sich um eine Körperschaft i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 KStG handelt und kein Freibetrag nach § 25 zu gewähren ist; Betrag lt. Zeile 68, höchstens 5.000 €) ³	
70	Zu versteuerndes Einkommen	

Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen		Einkommensteile EUR	Körperschaftsteuer (auf volle Euro abgerundet) EUR
71	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen dem Regelsatz von 15 %		
72	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen einem besonderen Steuersatz i. H. von 15.81 % gemäß § 15.82		
73	Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG: Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9 und 16 UmwStG, § 10 UmwStG 2006¹⁾, § 40 KStG 2006²⁾ (Summe der Beträge lt. Zeilen 17, 31 und 45 aller Anlagen KSt 1 F - 38)		

Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch Berufsverbände		EUR
74	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden	15.80
75	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 74)	

Nachzuholender Steuerabzug bei Investmentfonds ⁶⁸		EUR
76	Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, für die ein Steuerabzug nachzuholen ist (§ 6 Abs. 3 und 5 i. V. mit § 7 InvStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	15.83
77	Körperschaftsteuer auf den Betrag lt. Zeile 76 (Steuersatz nach § 7 Abs. 1 InvStG)	

1) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).

2) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).